

dierenden, und dieser Mangel an Verständnis an maßgebender Stelle machte die sogenannten Ruhetage zu besonders gefährdeten. Gewehrappell, Montierungsappell, Stiefelappell und wie diese gefährlichen Revisionen alle heißen mögen, sie schufen hochgehende Fluten von Zorn, Drohung, Strafe, und ein emsiges Klopfen, Bürsten, Flicken, Putzen hub an, denn auf zwei Stunden später war Revisionsappell befohlen, und wehe, wer dabei nicht bestand!

Der kameradschaftliche Verkehr verdiente in Zeiten des Mangels nicht immer seinen tröstlichen Namen. »Selber essen macht fett«, diesen häßlichen Wappenspruch des Egoismus hatten sich viele gar zu ausschließlich zu eigen gemacht. Not lehrt eben noch mehr als nur beten. Aber im allgemeinen ließ die Kameradschaftlichkeit nichts zu wünschen übrig; es war ein treuer Zusammenhalt der Soldaten unter sich und, unbeschadet des Respekts, auch mit den Offizieren. Und erhebend ist der Humor des Fatalismus, mit dem man die Dinge hinnahm, die man nicht ändern konnte. Erhebend, erfrischend wirkt auch der Humor, mit dem Pape alle diese Vorgänge schildert, unbeschadet des grimmigen Ernstes, der manche verzweifelte Lage beherrscht und dem er gebührend gerecht wird. Mit außerordentlicher Gestaltungskraft gibt er den Dingen Anschaulichkeit, Leben. So läßt er Bild auf Bild in buntem Wechsel am Auge des Lesers vorüberziehen. Ihm nachzuerzählen, darauf sei hier verzichtet.

Papes Brust schmückt das Eiserne Kreuz, bekanntlich eine hohe kriegerische Auszeichnung, mit deren Erteilung sparsam umgegangen wurde. Wie verdient sie ist, mag die Anerkennung bezeugen, der Kaiser Wilhelm in einem Brief an die Kaiserin warmherzigen Ausdruck gibt:

»Versailles, 14. 2. 71.

»Gestern und vorgestern rückten hier mehrere Regimenter ein und durch von der armen 22. Division, die seit dem 7. Oktober im Westen unausgesetzt am Feinde war, erst unter v. d. Tann, dann unter Medlenburg als selbständiges Korps und zuletzt als Armee unter ihm zur 2. Armee gehörig; sie hat zwischen 20 bis 30 Schlachten und Gefechte bestanden, alle horreurs des Wetters vom nassesten Herbst, Kälte, Schmutz usw. durchgemacht, sehr große Verluste gehabt, sich stets mit der größten Auszeichnung geschlagen, immer gesiegt, große Ehre eingelegt, ist aber in Bekleidung so herunter, daß die Mannschaften und Offiziere sich mit den Kleidungsstücken der Toten belleiden mußten! teilweise tagelang ohne Fußbekleidung in Sabots marschierend, sogar Offiziere — und dennoch kamen sie hier in einer Haltung und Ordnung, vom Fenster aus gesehen, an mir vorbei, daß mir die Thränen herunterliefen, weil man den Leuten ansah, daß sie sich zusammennahmen und sich trotz ihrer mangelhaften Bekleidung, die sie so gut wie möglich gereinigt hatten — so gut wie es möglich war zu produzieren!!!«

Der Befürchtung Justus Papes, die er am Schlusse seines Buches andeutet, daß das inzwischen herangewachsene neue Geschlecht weniger von Idealen erfüllt sein möchte, als das damals zu großer Tat bereite, daß eine neue Zeit großer nationaler Not die deutsche Jugend weniger einmütig, weniger opferwillig finden möchte als 1870, die Sorge teilen wir nicht. Schon sein eigener Hinweis auf den schlimmen, entbehrungsreichen Kolonialkrieg in Deutsch-Südwestafrika dürfte ihn bekehren. Auch daß er selbst, der damals Neunzehnjährige, inzwischen »greis« geworden sei, stellen wir ernstlich und gern in Abrede. Jugendfrisch kennen wir ihn, kennen ihn viele Kollegen, kaum gealtert in seiner Erscheinung, geschweige in der Kraft seiner Anschauungen und deren mutvoller Betätigung. Ein echtes Zeugnis dafür ist der sonnige Humor, der die Erinnerungen und Bekenntnisse dieses schönen Buches durchzieht.

Unbefugte Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in Buchform.

(Vgl. Börsenbl. 1909, Nr. 33.)

(Nachdruck verboten.)

for. Als Redakteur und Geschäftsführer der Firma F. Gendef, G. m. b. H., Verlag der »Stargarder Zeitung«, nahm Ludwig H. zwei von Bohnenstengel verfaßte Aufsätze an, die in der Wochenbeilage der »Stargarder Zeitung« und zwar ohne Urheberbezeichnung unter den Titeln »Die Obst- und Beerenweinbereitung« und »Kurzer Lehrgang der Bienenzucht« erschienen. Diese mit 5 J pro Zeile honorierten Arbeiten wurden im Jahre 1906 veröffentlicht; im Jahre 1907 ließ H. die beiden Aufsätze, deren Satz zu diesem Zweck von vornherein aufbewahrt war, in Buchform erscheinen und übergab dieses Buch dem Verlagsbuchhändler Ronge in Stargard zum Vertriebe. Die Bücher trugen die von Bohnenstengel gewählten Aufsatztitel, dessen Urhebernamen, ferner auch die Bezeichnung »Hamanns Praktische Bibliothek« Band 1 bzw. Band 2.

Der Verfasser der Abhandlungen, der niemandem die Befugnis gegeben hatte, seine Arbeiten in Buchform zu veröffentlichen, stellte Strafantrag gegen H. Die Strafkammer sprach den Angeklagten frei, weil der Angeklagte glauben konnte, daß er auf Grund der zwischen Verfasser und Verleger getroffenen Vereinbarungen, unter Ausschließung des § 42 des Verlagsgesetzes, zu einer Vervielfältigung in Buchform berechtigt sei. Das soll heißen, der Verfasser hätte geglaubt und habe glauben können, daß das Verfügungsrecht nicht im Sinne des § 42 wieder an den Verfasser zurückgefallen sei, und daß die Arbeiten dem Zeitungsverleger zur Veröffentlichung in jeglicher Form verblieben seien. Das habe er aus dem Briefwechsel schließen können, den die Strafkammer dahin auslegt, daß dem Zeitungsverleger das alleinige Vervielfältigungsrecht hinsichtlich der Artikel übertragen worden sei.

Der Nebenkläger wandte sich mit dem Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht. Dieses stellte vor allen Dingen eine rechtsirrigte Annahme der Strafkammer fest, die außerordentlich häufig auch Verlegern und Redakteuren passiert. Wenn irgendwo in einem Vertrage oder im Briefwechsel davon die Rede ist, der Verleger solle das alleinige oder ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Arbeit erhalten, dann wird das häufig so ausgelegt, daß er damit zugleich das Recht erhalten habe, die Arbeit in jeglicher Form zu veröffentlichen. Davon kann aber keine Rede sein; wenn eine Zeitung das alleinige Vervielfältigungsrecht erhält, so heißt das, die Arbeit dürfe gleichzeitig keiner andern Zeitung und keinem andern Verlage überlassen werden, bis dann wieder die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, durch die das Verfügungsrecht an den Verfasser zurückfällt. Es ist nun sehr wichtig, daß dies nun einmal durch das Reichsgericht festgestellt ist. Dieses betont, die Strafkammer irre, wenn sie annimmt, daß der Begriff des Rechtes der alleinigen Vervielfältigung sich mit dem Begriffe der beliebigen Vervielfältigung der Veröffentlichung in jeder Form decke. Hier handle es sich doch um Beiträge für eine Zeitung, und in solchem Falle verbliebe nach § 42 Absatz 1 des Verlagsgesetzes dem Verfasser die anderweitige Verfügung über seine Arbeit, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen sei, daß dem Verleger das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung übertragen werden sollte. Wurde dem Verleger das ausschließliche Vervielfältigungsrecht übertragen, so kann der Verfasser den Zeitungsbeitrag erst nach Veröffentlichung in der Zeitung weiter verwenden; das ausschließliche Vervielfältigungsrecht gibt also, wie das Reichsgericht weiter ausführt, dem Zeitungsverleger lediglich die Befugnis, dem Urheber die anderweitige Veröffentlichung zu verbieten, keines-